



§ 181 *Kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen*

¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlich geltenden können weitere Ausnahmen von der Zonenkonformität für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden bei

- a. landwirtschaftsfremden Wohnnutzungen (Art. 24d Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung),
- b. hobbymässiger Tierhaltung (Art. 24d Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Raumplanung),
- c. schützenswerten Bauten und Anlagen (Art. 24d Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung);
- d. Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 39 Abs. 1 Raumplanungsverordnung),
- e. landschaftsprägenden Bauten (Art. 39 Abs. 2 Raumplanungsverordnung).

² Bewilligungen für die Ausnahmen nach Absatz 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die dafür bundesrechtlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 24d Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 39 Abs. 3 Raumplanungsverordnung).

<i>Erläuterungen</i>	Mit Artikel 24d RPG führt das Bundesrecht früher zum Teil allein auf Verordnungsstufe genannte Fälle an. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen bei Bauten in Streusiedlungsgebieten und bei bestehenden, als landschaftsprägend geschützten Bauten, für die sich eine entsprechende Grundlage allein in der Raumplanungsverordnung findet (Art. 39). Nach Artikel 39 Absatz 1 RPV sind als Voraussetzung für die Erteilung entsprechender Ausnahmen bei Bauten in Streusiedlungsgebieten diese Gebiete im kantonalen Richtplan räumlich festzulegen. Auch bei bestehenden, als landschaftsprägend geschützten Bauten können Ausnahmen erst gestattet werden, wenn der kantonale Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist (Art. 39 Abs. 2d RPV) (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 57 f. [§§ 180-183], in: GR 2001, S. 278 f.).
<i>PBV</i>	<ul style="list-style-type: none"> – § 51 Zuständige Behörde Als zuständige kantonale Behörde, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen über die Zonenkonformität entscheidet oder Ausnahmen davon bewilligt, ist der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechend die DS rawi bestimmt worden. – § 52 Schützenswerte Bauten und Anlagen Gemäss Artikel 24d Absatz 2 RPG kann die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen zugelassen werden, wenn diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind und ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Bewilligung solcher Ausnahmen von der Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen lässt § 181 Absatz 1c PBG zu. In der Verordnung wird bestimmt, wann Bauten und Anlagen im Sinn der genannten Vorschrift als unter Schutz gestellt gelten. Danach steht der Gemeinde die Möglichkeit offen, eine solche Unterschutzstellung bei gegebener Schutzwürdigkeit unter Mitwirkung der DS rawi im Einzelfall zu verfügen.
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Zulässigkeit von neuen Kleinbauten und Aussengehegen für die hobbymässige Tierhaltung. Eine hobbymässige Tierhaltung ist nicht standortgebunden. Da es sich bei den Kleinbauten und Unterständen um kleinere

	<p>Hochbauten handelt, fallen diese nicht unter den Begriff der Aussenanlage im Sinn von Artikel 24d Absatz 1^{bis} RPG¹. Selbst für Gehege bzw. umzäunte Ausläufe ist eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24d Absatz 1^{bis} Satz 2 RPG¹ nur zulässig, wenn mit ihnen die Nutzung eines vorbestehenden Gebäudes einhergeht (KGU 7H 13 60 vom 10. Februar 2014, E. 4).</p> <p>¹ Artikel 24 Absatz 1^{bis} RPG ist auf den 1. Mai 2014 aufgehoben und durch Artikel 24e RPG ersetzt worden.</p>
<i>Hinweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_bew
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 24d (Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung und schützenswerte Bauten und Anlagen) und 24e RPG (Hobbymässige Tierhaltung) – Artikel 42a (Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten [Art. 24d Abs. 1 RPG]), 42b (Hobbymässige Tierhaltung [Art. 24e RPG]) und 43a RPV (Gemeinsame Bestimmungen) – Kantonaler Richtplan (Koordinationsaufgabe L5-2, Gebiete mit traditioneller Streubauweise) https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–